



Pferde - Einstellvertrag

Zwischen dem
Reit- und Fahrverein Weinheim e.V.
Gorxheimer Talstraße. 60
69469 Weinheim
Tel. 06201/61670

- im Folgenden Verein genannt -

und

Name des Pferdebesitzers

Straße

Postleitzahl, Wohnort

Telefon

- im Folgenden Einsteller genannt –

wird folgender Pferde-Einstellvertrag geschlossen.

§ 1 Leistungen des Vereins

1. Der Verein vermietet an den Einsteller die Außen-Pferdebox Nr.
Das Benutzungsrecht an der vermieteten Box besteht nur für das Pferd:

Pferdename

Jahrgang

Pferdehaftpflichtversicherung

Police-Nr.



Pferde - Einstellvertrag

2. Der Verein übernimmt die Fütterung und Tränkung des Pferdes und zwar 3x täglich mit:

- Kraftfutter nach Bedarf
- Heu nach Bedarf (max. 2kg je 100kg Körpergewicht)
- Tränken des Pferdes

3. Der Verein übernimmt weiterhin das

- Einstreuen der Box
- Entmisten der Box

Sollte der Verein ohne Verschulden nicht in der Lage sein, diese Leistungen zu erbringen, ist kurzzeitig der Einsteller zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet. Der Verein bemüht sich, für diese Fälle einen Notdienst einzurichten.

§ 2 Leistungen des Einstellers

1. Der Einsteller zahlt dem Verein für die unter § 1 beschriebenen Leistungen einen monatlichen Einstellpreis von _____ € einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19%.

2. Der Einstellpreis ist **monatlich im Voraus jeweils bis zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig** und per Dauerauftrag auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- | | |
|-------------------------------|--|
| • Volksbank Kurpfalz | IBAN: DE92 6709 2300 0002 7934 07
BIC: GENODE61WNNM |
| • Sparkasse Rhein Neckar Nord | IBAN: DE79 6705 0505 0063 0137 57
BIC: MANSDE66XXX |

3. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt pro Tag 2,50€ Verzugskosten zu berechnen. Wegen ausstehender Forderungen kann der Verein sein Vermieterpfandrecht an den vom Einsteller eingebrachten Sache geltend machen.

4. Bei Abwesenheit des Pferdes von mehr als acht Tagen werden auf schriftlichen Antrag hin ersparte Futterkosten von 2,50 € pro Tage ab dem 9. Tag der Abwesenheit auf Antrag erstattet.

5. Der Einsteller ist verpflichtet für das eingestellte Pferd eine Reitpferdehaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Bestand jährlich einmal nachzuweisen. Auf die gesetzliche Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB wird verwiesen.

6. Der Einsteller hat, von ihm oder dem eingestellten Pferd verursachte Schäden unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, und innerhalb einer Frist von zwei Wochen fachgerecht zu beheben. Sollten die Schäden nicht innerhalb dieser Frist beseitigt sein, ist der Verein berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Einstellers einen Dritten mit der Beseitigung der Schäden zu beauftragen.



Pferde - Einstellvertrag

7. Die Vereinsmitgliedschaft des Einstellers ist Voraussetzung für den Abschluss und Bestand dieses Vertrages. Die aktive Mitgliedschaft des Einstellers und anderer Reitberechtigte, ist Voraussetzung für die Nutzung der Reitanlage des Vereins.
8. Der Einsteller erklärt sich bereit, das vorbenannte Pferd dem Reit- und Fahrverein für den Reitschulbetrieb, insbesondere für Jugendreitstunden und Lehrgänge zur Verfügung zu stellen. Der Reitverein verpflichtet sich hierbei das Pferd nur an Reiter mit der jeweils erforderlichen Sachkunde weiterzugeben. **Dies erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Pferdeeigentümers.**
9. Der Einsteller verpflichtet sich im Interesse der anderen Pferde, die auf der Reitanlage eingestellt sind, bei Krankheit sofort einen Tierarzt hinzuzuziehen. Wird die Krankheit nicht vom Einsteller festgestellt oder ist er nicht erreichbar, so bevollmächtigt er hiermit den Verein auf Kosten des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung zu beauftragen. Die regelmäßige Impfung des eingestellten Pferdes gegen Equine Influenza (genannt: Hoppegartner Husten) sowie die stallübliche Entwurmungskur ist verbindlich.

§ 3 Haftung

1. Dieser Pferdeeinstellvertrag ist ein Dienstleistungsvertrag und kein Verwahrungsvertrag.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden an dem eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Verein nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Vereins oder eines Gehilfen beruhen.

§ 4 Benutzung der Reitanlage

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, die Box entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu überlassen, es sei denn eine entsprechende schriftliche Genehmigung des Vereins liegt vor.
2. Der Einsteller erhält vom Verein bei Vertragsabschluss einen Stallschlüssel ausgehändigt. Der Einsteller verpflichtet sich, den Verlust dieses Stallschlüssels dem Verein unverzüglich zu melden und die Kosten, die durch den Einbau eines neuen Schlosses und der damit erforderlichen Anfertigung neuer Schlüssel entstehen, zu übernehmen.
3. Aus hygienischen Gründen ist es untersagt, andere Pferde - auch nur vorübergehend - in Boxen anderer Pferde zu stellen, bzw. zu wechseln, bevor die Unterkunft nicht entmistet, gereinigt und entsprechend desinfiziert wurde. Bei der Unterstellung eines anderen Pferdes, d.h. nicht des oben bezeichneten Pferdes durch den Einsteller, hat dieser mit dem Verein hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Beide Parteien haben das Recht, innerhalb einer Frist von sechs Wochen das Vertragsverhältnis zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.



Pferde - Einstellvertrag

3. Der Verein kann dem Einsteller nicht kündigen, wenn eine hochträchtige Stute ab dem achten Trächtigkeitsmonat in der Box steht. Die Kündigung darf erst einen Monat nach dem Abfohlen ausgesprochen werden.
4. Der Verein ist beispielsweise zur fristlosen Kündigung berechtigt bei:
 - grober und wiederholter Verstöße des Einstellers gegen diesen Einstellvertrag
 - dreiwöchiger Rückstand mit Zahlungsverpflichtungen seitens des Einstellers
 - von Verstößen des Einstellers oder der Beteiligten gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetz, insbesondere der §§ 2, 3, 17, 18 Tierschutzgesetz oder von Verstößen des Einstellers gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen der LPO, insbesondere bei Dopingvorfällen oder Barren.
5. Bei fristloser Kündigung haftet der Einsteller dem Verein für den Schaden, der dem Verein bis zu einer Folgevermietung der Pferdebox entsteht.

§ 6 Vertragsbeendigung

1. Bei Vertragsbeendigung hat der Einsteller das Recht, Einrichtungsgegenstände, die er in der Box oder im Stall angebracht hat, wegzunehmen.
2. Der Einsteller ist verpflichtet, auf Wunsch des Vereins von ihm angebrachte Einrichtungsgegenstände bei Vertragsende zu entfernen. Für dabei entstehende Schäden haftet er dem Verein.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Sämtliche Reglements und Ordnungen (z.B. Anlagenordnung, Ausreitordnung) des Vereins sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
3. Erfüllungs- und Gerichtsstand für beide Teile ist Weinheim.

Weinheim, den

Reit- und Fahrverein Weinheim e.V.

Einsteller